

**Durchführungsrichtlinie für das Vorpraktikum
zum Bachelor-Studiengang
„Elektrotechnik und Automatisierungstechnik“
an der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven
im Fachbereich Technik**

Der Fachbereichsrat Technik hat am 03.05.2005 folgende Durchführungsrichtlinie für das Vorpraktikum beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Ziele	2
§ 3	Berufliches Umfeld.....	2
§ 4	Dauer	2
§ 5	Verantwortlichkeiten.....	2
§ 6	Nachweis	3
§ 7	Inkrafttreten.....	3

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Durchführungsrichtlinie für das Vorpraktikum gilt für den Bachelor-Studiengang „Elektrotechnik und Automatisierungstechnik“ des Fachbereichs Technik.

(2) Diese Durchführungsrichtlinie für das Vorpraktikum gilt für alle Studierenden, die das Studium „Elektrotechnik und Automatisierungstechnik“ seit dem Wintersemester 2005/2006 aufgenommen haben.

§ 2 Ziele

Während des Vorpraktikums sollen die angehenden Studierenden einen Eindruck von den beruflichen Tätigkeiten in einem technischen bzw. in einem elektrotechnischen Umfeld gewinnen. Ein Einblick in die notwendigen sozialen Kompetenzen im Umgang mit Mitarbeitern wird genauso möglich wie ein erster Einblick in betriebliche Arbeitsabläufe. Darüber hinaus ist es für eine angehende Ingenieurin bzw. einen angehenden Ingenieur im Bereich Elektrotechnik wichtig, technische Vorgänge bewerten zu lernen und durch eigene Tätigkeiten beispielhaft vertiefend sich damit auseinander zu setzen. Auch zu diesen technischen Erfahrungen hat das Vorpraktikum in ausreichendem Maße Möglichkeiten zu bieten.

§ 3 Berufliches Umfeld

Das berufliche Umfeld während des Vorpraktikums soll der Praktikantin bzw. dem Praktikanten einen Einblick in technische bzw. in elektrotechnische Arbeitsabläufe gewähren. Hierzu ist es notwendig, dass der Betrieb, in dem das Vorpraktikum absolviert wird, diese Möglichkeiten auch bietet. Bei der Auswahl der Vorpraktikum-Stelle ist diesen einschlägigen Anforderungen in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen. In Zweifelsfällen ist vor Beginn des Vorpraktikums die Zustimmung der Hochschule zur Auswahl der Vorpraktikum-Stelle einzuholen.

§ 4 Dauer

Die Dauer des Vorpraktikums beträgt mindestens 30 Arbeitstage (sechs Arbeitswochen). Urlaubstage während des Vorpraktikums werden bei der Berechnung der Dauer des Vorpraktikums nicht berücksichtigt. Das Vorpraktikum sollte in aller Regel in einem zusammenhängenden Zeitraum absolviert werden.

§ 5 Verantwortlichkeiten

Die angehenden Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig um einen angemessenen Praktikumsplatz termingerecht zu kümmern.

§ 6 Nachweis

Das erfolgreich absolvierte Vorpraktikum wird durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen. Aus diesen Unterlagen muss der Name der Praktikantin bzw. des Praktikanten und das jeweilige Datum für Beginn und Ende des Vorpraktikums eindeutig hervorgehen. Darüber hinaus ist auch eine kurze Beschreibung der Tätigkeiten während des Vorpraktikums in dieser Bescheinigung darzustellen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Durchführungsrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.